



26. Mai 2023

**Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zum Erhalt und zur Verbesserung
der brandenburgischen Agrarstruktur auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen
Bodenmarkts - BbgASG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Veröffentlichung des Gesetzentwurfes zum Erhalt und zur
Verbesserung der Agrarstruktur auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen
Bodenmarkts - BbgASG und die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

I. Vorbemerkung zum Regelungsansatz und zu den Zielen des BbgASG

Der Entwurf für ein Agrarstrukturgesetz Brandenburg – BbGASG dient nach
seinem Selbstverständnis dem Zweck *„der Abwehr von Gefahren für die
Agrarstruktur und damit für den ländlichen Raum durch eine agrarstrukturell
nachteilige Verteilung von Grund und Boden und der Erreichung der Ziele des
Agrarstrukturellen Leitbildes des Landes Brandenburg in seiner jeweils aktuellen
Fassung“*

Der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. unterstützt jedes
Anliegen nachteilige Entwicklungen für die Landwirtschaft abzuwehren und
durch Unterstützung der Landwirtschaft die regionale Wertschöpfung und den
ländliche Raum zu stärken. Eine zukunftsweisende Agrarpolitik muss
Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe schaffen, damit sich diese
nachhaltig entwickeln können. Eine Agrarpolitik, welche die wirtschaftliche
Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe fördert und unterstützt und
damit zu einer Stärkung und Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe beiträgt,
stärkt eine nachhaltige Agrarstruktur und ist letztlich die beste
Agrarstrukturpolitik.



Grundsätzlich sollten staatliche Eingriffe in den Bodenmarkt und ordnungspolitische Eingriffe in die Agrarstruktur mit hoher Sensibilität und nur insoweit erfolgen, als dass tatsächlich Gefahren für die nachhaltige Entwicklung einer zukunftsweisenden Landwirtschaft abzuwenden sind. Berücksichtigt werden muss in diesem Zusammenhang auch die wichtige Funktion des Bodens als Sicherheit für die Finanzierung von Investitionen.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf stellt sich allerdings die Frage, ob dieser überhaupt dazu geeignet ist, die verfolgten Ziele zu erreichen. Nach unserer Auffassung bergen die dort enthaltenen - im Vergleich zu den bisherigen Regelungen im Grundstücksverkehr deutlich verschärften - Regelungen die Gefahr, dass bestehende örtlich ansässige Landwirtschaftsbetriebe in ihrer weiteren Entwicklung behindert werden. Eine nachhaltige, zukunftsfähige Entwicklung der Landwirtschaft braucht auch immer Raum für Strukturveränderungen. Wir befürchten, dass sich der Zweck des Gesetzes, *„mit der Region verbundene Landwirtinnen und Landwirte unabhängig von ihrer Betriebs- und Rechtsform zu stärken“*, sogar in sein Gegenteil verkehren wird.

Den Besonderheiten von Agrargenossenschaften, als zukunftsweisender Unternehmens- und Rechtsform in der Landwirtschaft, wird überraschenderweise in dem Entwurf keinerlei Aufmerksamkeit geschenkt.

Agrargenossenschaften stehen mit ihrer demokratischen und mitgliedschaftlichen Struktur für eine nachhaltige Agrarstruktur, für regionale Wertschöpfung, eine breite Streuung des Eigentums, örtliche Verankerung sowie für Verantwortung für und Wertschöpfung in der Region. Diese für Brandenburg wesentlichen und strukturprägenden genossenschaftlichen Unternehmen dürfen nicht durch gut gemeinte Agrarstrukturpolitik in ihrer Entwicklung behindert werden. Dies wäre mit dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form der Fall.

Zu begrüßen ist, dass das BbgASG die derzeitigen Regelungen des Grundstücksverkehrsgesetzes, des Landpachtgesetzes und des Reichssiedlungsgesetzes in einem einheitlichen Landesgesetz mit abgestimmten Verfahren zusammenfassen möchte.

Dabei sollten nach unserer Auffassung vor allem die Vollzugsdefizite bei der aktuellen Gesetzgebung in die Analyse einbezogen werden, um auch administrative Erleichterungen zu erreichen.



1) Ziele des BbgASG und des Agrarstrukturellen Leitbilds

Der Gesetzesentwurf zum BbgASG muss gemeinsam mit dem Agrarstrukturellen Leitbild betrachtet werden. Dieses dem Gesetzesentwurf zugrunde gelegte Agrarstrukturelle Leitbild ist aus unserer Sicht in mehrfacher Hinsicht problematisch:

1. Zunächst ist zu konstatieren, dass das dem BbgASG zugrunde gelegte Leitbild nicht von einem breiten Konsens der betroffenen Landwirte getragen wird. Es ist ein Agrarstrukturelles Leitbild der Landesregierung bzw. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz. Von den landwirtschaftlichen Verbänden wird dieses mehrheitlich nicht getragen.
2. Ein Agrarstrukturelles Leitbild für die Landwirtschaft in Brandenburg sollte allerdings auf einen breiten gesellschaftlichen Konsens gründen und vor allem die Landwirte, als die wesentlich Betroffenen adäquat berücksichtigen. Auch wenn das Agrarstrukturelle Leitbild für Brandenburg im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BbgASG die demokratische Legitimation durch den Gesetzgeber erhalten sollte, ist die gesellschaftspolitische Legitimität dieses Leitbildes nicht gegeben.
3. Die Ziele des Entwurfs zum BbgASG ignorieren die agrarstrukturellen Gegebenheiten und die erfolgreiche Entwicklung der Landwirtschaft in Brandenburg der letzten drei Jahrzehnte. Der Entwurf fokussiert wie schon das Leitbild, entgegen der proklamierten Zielsetzung, einseitig auf eine Landwirtschaft kleiner und mittlerer bäuerlicher Betriebe und diskreditiert damit indirekt (möglicherweise ungewollt) auch die Leistungen von Agrar genossenschaften und anderen Betriebsformen.

Damit wird die Chance verpasst, die positiven und zukunftsweisenden Merkmale der Landwirtschaft und der Agrarstruktur in Brandenburg, sowie deren Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Stabilität im ländlichen Raum, in den Fokus zu rücken.

Die Agrar genossenschaften befürworten eine nachhaltige Landwirtschaft und eine vielfältige Agrarstruktur mit verschiedenen Bewirtschaftungsformen. Aus ihrer Sicht muss in einem Leitbild für die Landwirtschaft Brandenburgs auch den bewährten und für Brandenburg strukturprägenden Prinzipien des Genossenschaftsmodells adäquat Rechnung getragen werden. Im Rahmen der Agrarpolitik gilt es auch dessen Potentiale aktiv für eine nachhaltige agrarstrukturelle Entwicklung zu nutzen:



- Agrargenossenschaften stehen als *kooperative Mehrfamilienunternehmen* für eine nachhaltige Landwirtschaft und regionale Wertschöpfung. Gemeinsam werden Größenvorteile für eine ökonomisch, ökologisch und sozial verträgliche Entwicklung in der Landwirtschaft genutzt.
- Agrargenossenschaften stehen für die demokratische Beteiligung aller Mitglieder und eine gleichberechtigte *Mit-Unternehmerschaft*.
- Agrargenossenschaften bieten gerade auch für *Junglandwirte* durch die mitgliedschaftliche Eigentümerstruktur eine einfache und attraktive Möglichkeit, als Mitglied und Mit-Unternehmer unmittelbar und mit überschaubarem Kapitalaufwand Verantwortung in einem landwirtschaftlichen Betrieb zu übernehmen. In keiner anderen Rechtsform ist eine gleichberechtigte Beteiligung so einfach möglich wie in Genossenschaften.

Die Agrargenossenschaften als wichtiger Bestandteil der Agrarstruktur und einer zukunftsfähigen sowie nachhaltigen Entwicklung in Brandenburg, erwarten eine angemessene Berücksichtigung ihres zukunftsweisenden Geschäftsmodells im Rahmen der Agrarstrukturpolitik.

4. Das derzeitige Agrarstrukturelle Leitbild zeichnet sich durch eine Vielzahl von unklaren und undefinierten Begriffen und wenig belegten Behauptungen zur agrarstrukturellen Situation in Brandenburg aus. Ein Agrarstrukturelles Leitbild, das vor allem den Charakter eines agrarpolitischen Leitbildes der jeweiligen Regierung hat, sollte nicht als wichtige Auslegungshilfe für die Anwendung des BbgASG dienen. Dies umso mehr, weil das BbgASG der Erreichung der Ziele des jeweils aktuellen Agrarstrukturellen Leitbildes dienen soll, was letztlich bedeutet, dass sich die Auslegung des Gesetzes an der aktuellen agrarpolitischen Programmatik der jeweils amtierenden Landesregierung orientieren soll - ein merkwürdiges Verständnis von Gewaltenteilung im demokratischen Rechtsstaat. Das Leitbild wird sich somit stets deutlicher Kritik erwehren müssen, um nicht als Gesetzesänderung durch die Hintertür und Behördenwillkür wahrgenommen zu werden.
5. Das Agrarstrukturelle Leitbild und die Begründung des BbgASG dienen bei der Umsetzung der Regelungen des Agrarstrukturgesetzes und letztlich auch in unvermeidlichen rechtlichen Auseinandersetzungen als Auslegungsmaxime bzw. Anhaltspunkte für die vollziehende Verwaltung. Die an vielen Stellen unklaren, unbestimmten und teilweise widersprüchlichen Begrifflichkeiten würden zwangsläufig zu erheblichem bürokratischen Aufwand und langwierigen Gerichtsverfahren führen.



II. Zu einzelnen Eckpunkten des BbgASG

1) Definition Landwirt und Gleichstellung von Personen die Nichtlandwirte sind

1. Die Gleichstellung der Mitglieder einer Agrargenossenschaft mit einem Einzellandwirt, wie sie in § 2 Abs. 6 2. prinzipiell vorgesehen ist, soll sehr eng und restriktiv ausgelegt werden und dürfte in der Praxis deswegen kaum relevant werden.

Der Gesetzesentwurf diskriminiert somit weiterhin die Mitglieder von Agrargenossenschaften als gleichberechtigten Mit-Unternehmern in einem landwirtschaftlichen Betrieb. Vielmehr wird weiteren Gruppen die Möglichkeit verwehrt, sich im Sinne einer breiten Eigentumsstreuung an der Ressource Boden und somit auch direkt an der Landwirtschaft zu beteiligen.

2. Weiterhin ist im Rahmen der Generationenfolge in den Genossenschaften eine gute Möglichkeit, Ansprüche ausscheidender Mitglieder „in Land abzugelten“, soweit dies weiterhin konsequent in der Bewirtschaftung dieser Genossenschaften verbleibt. Dies betrifft neben den Ansprüchen aus Geschäftsguthaben vor allem Ansprüche aus den Beteiligungsfonds. Hier wäre die Begrifflichkeit des § 2 Absatz 6 um diesen Personenkreis zu erweitern, mit der Maßgabe der fortdauernden Bewirtschaftung durch diese Genossenschaft.
3. In diesem Zusammenhang schlagen wir unabhängig von der Landwirtseigenschaft vor, die Bagatellgrenze der Genehmigungsfreiheit für den Erwerb von LN für Nichtlandwirte bei einer langfristigen Verpachtung an landwirtschaftliche Betriebe grundsätzlich auf mindestens 5ha zu erhöhen – dies ermöglicht eine weiterhin breite Streuung landwirtschaftlichen Eigentums und damit auch eine Beteiligung der ländlichen Bevölkerung an der Landwirtschaft. Dies wäre auch eine Möglichkeit wie der (kapitalintensiven) Landwirtschaft auch unter schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen das dringend benötigte Kapital zu Verfügung gestellt werden kann – ohne die befürchteten negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur in Brandenburg.
4. Die Gleichstellung „*einer Vereinigung, die durch das Land Brandenburg als agrarstrukturell gemeinnützig anerkannt ist*“ mit einem Landwirt dürfte aus



unserer Sicht eher problematisch sein, da hier eine klare und vor allem rechtssichere Definition nur schwer möglich sein dürfte. Der Verweis auf eine Regelung durch die Verordnung des für die Landwirtschaft zuständigen Ministers führt dabei nicht zu sicheren Rahmenbedingungen.

2) Grundstücksverkehr und Genehmigungsverfahren

Die im Entwurf zum BbgASG vorgeschlagenen Regelungen zum Grundstücksverkehr sind, soweit sie über die aktuellen Regelungen des Grundstücksverkehrsgesetzes hinausreichen, nicht geeignet die Ziele des Gesetzes zu erreichen. Im Gegenteil: Sie gefährden durch erhebliche Eingriffe in den Bodenmarkt die wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe.

Aus unserer Sicht sind vor allem folgende Regelungen, die eine Versagung oder Einschränkung von Genehmigungen ermöglichen, problematisch bzw. veränderungs- und ergänzungsbedürftig:

Die im Gesetzentwurf angegebene Größenordnung von 2.600 ha, ab der eine agrarstrukturell nachteilige Flächenanhäufung unterstellt wird, müssen viele Betriebe, insbesondere Agrargenossenschaften und andere Mehrfamilienbetriebe in Brandenburg als fehlendes Bekenntnis zu der Agrarstruktur Brandenburgs, und als Missachtung ihrer Leistungen für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum in den vergangenen 30 Jahren interpretieren. Diese Versagung oder Einschränkung von Pacht oder Kauf landwirtschaftlicher Flächen diskriminiert einerseits Betriebe, die unter dieser Schwelle liegen. Andererseits ist die Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeit landwirtschaftlicher Betriebe auf eine Größe von 2.600 ha nicht nur willkürlich und ohne Nachweis einer nachteiligen Wirkung auf die Agrarstruktur, sondern sie birgt sogar deutliche Gefahren, eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft zu behindern. Dabei kann die vorgelegte Berechnung unkommentiert bleiben, da sie keine Begründung der Beschränkung an sich enthält. Darüber hinaus erschließt es sich überhaupt nicht, dass Pacht und Eigentum von landwirtschaftlichen Flächen hier mit denselben Maßstäben gemessen werden sollen.

Für einen derart gravierenden Eingriff in eingerichtete und ausgeübte Betriebe bedarf es einer hinreichenden und nachvollziehbaren Begründung. Tatsächlich kennt das nationale wie europäische Recht derartige Eingriffsmöglichkeiten bei drohender Wettbewerbsübermacht einzelner Marktteilnehmer. Dies ist jedoch vorliegend weder erkennbar noch hinreichend belegt. Der vorliegende Entwurf enthält keine tragfähige Begründung dieses Eingriffes. Auch in diesem Punkt



ersetzt die Bezugnahme auf ein agrarstrukturelles Leitbild nicht die Notwendigkeit einer tauglichen Gesetzesbegründung.

Grundsätzlich muss bei einer möglichen Einführung Größengrenzen im Grundstücksverkehr (Kauf und Pacht) die Besonderheit der Agrargenossenschaften als Kooperationsunternehmen mit gleichberechtigten Mitgliedern als Mit-Unternehmer berücksichtigt werden. Eine unterstellte agrarstrukturell negative Flächenanhäufung ist somit zwingend auf das einzelne Mitglied und nicht auf das Gemeinschaftsunternehmen Agrargenossenschaft zu beziehen.

3) Landpachtverkehr und Beanstandung

Eine Durchsetzung der Anzeigepflicht bei Pachtverträgen wie sie das Gesetz intendiert, wird befürwortet. Dadurch könnte eine größere Transparenz am Pachtmarkt erreicht werden.

Die Größengrenze von 2.600 ha würde bei Veränderungen oder Auslaufen von Pachtverträgen jedoch mittelfristig zum Verlust von Flächen größerer ortsansässiger Betriebe führen – somit wäre das Gesetz selbst eine Gefahr für die bestehende Agrarstruktur in Brandenburg. Darüber hinaus würde dies agrarstrukturpolitische Effekte der Flurbereinigung ad absurdum führen. Mitglieder einer Agrargenossenschaft, die durch die Satzung verpflichtet sind, landwirtschaftliche Nutzfläche an ihre Agrargenossenschaft zu verpachten, könnten ggf. gezwungen werden, gegen die Satzung ihrer Genossenschaft zu verstoßen.

Die Pachtpreisbegrenzung, wie sie im BbgASG vorgesehen ist, hätte tatsächliche und ggf. massive Auswirkungen auf den Pachtmarkt, was aber auch zu einem erheblichen Wertverlust der Flächen führen würde. Dies würde auch die Landwirte selbst, Mitglieder von Agrargenossenschaften und zahlreiche kleine Landbesitzer treffen.

4) Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen

Die im Gesetzesentwurf geplante Regulierung beim Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen mit Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken ist in vielfacher Hinsicht problematisch und dürfte u.a. erhebliche Probleme bei den Vollzugsbehörden mit sich bringen. So dürfte es für die Grundstücksverkehrsbehörden nahezu unmöglich sein, zu prüfen ob der Gegenwert eines Unternehmens in einem groben Missverhältnis zum anteiligen



Wert der landwirtschaftlichen Grundstücke des landwirtschaftlichen Unternehmens steht.

Grundsätzlich halten wir eine Einbeziehung von sog. „share deals“ in das Grundstücksverkehrsrecht für nicht sinnvoll und rechtsicher machbar. Trotzdem haben wir aus Sicht der Agrargenossenschaften zu den geplanten Regulierungen von Beteiligungen an Unternehmen folgende Anmerkungen:

- Da in Agrargenossenschaften das demokratische Prinzip „ein Mitglied – eine Stimme“ gilt und ein bestimmender Einfluss von Mitgliedern nur in extremen Ausnahmefällen denkbar ist, wäre eine solche Regelung für Agrargenossenschaften nicht einschlägig. Auch sind Genossenschaftsanteile grundsätzlich nicht handelbar, sondern mit Zustimmung der Genossenschaft lediglich auf andere Mitglieder übertragbar. Der Ein- und Austritt in Genossenschaften kann entsprechend nicht betroffen sein.
- Der Besonderheit des genossenschaftlichen Eigentums könnte ggf. dadurch Rechnung getragen werden, dass im Falle einer Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft – also einer Kapitalisierung genossenschaftlichen Eigentums – eine Genehmigungspflicht entsteht.
- Um die Position der Verpächter bei kompletten Übernahmen von Unternehmen durch Dritte zu stärken, könnte für diesen Fall ein verbindliches Sonderkündigungsrecht für Verpächter eingeführt werden.
- Bedeutsam werden die im BbgASG vorgesehenen Regelungen für Agrargenossenschaften dann, wenn diese selbst als Käufer - beispielsweise von benachbarten Betrieben ohne Nachfolgeregelung - gefragt sind. Dies trägt durchaus häufig dazu bei, die bestehende Agrarstruktur in der Region zu stärken und zu festigen.

Grundsätzlich sollte im Falle von Agrargenossenschaften bei der Definition einer agrarstrukturell nachteiligen Verteilung von Grund und Boden auf die Anzahl der Mitglieder einer Agrargenossenschaft als demokratisch gleichberechtigte Miteigentümer abgestellt werden. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass Fusionen von Agrargenossenschaften im BbgASG hier nicht erfasst werden (sollen).



5) Eingriff in die Werthaltigkeit des Eigentums

§ 7 Absatz 1 Ziff. 4 führt den Versagungsgrund des groben Missverhältnisses zum Wert des Grundstückes an. Absatz 6 führt nun zum Maßstab den landwirtschaftlichen Ertragswert für den Wert des Grundstückes ein. Diese Neueinfügung eines rechtlich eben nicht exakt definierten Wertes (=landwirtschaftlicher Ertragswert) halten wir für unzulässig. Die Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 14 enthält hierzu keinen tauglichen Definitionsentwurf. Zudem dürfte in Brandenburg mit seiner langen Geschichte erheblicher Auseinandersetzungen um die Preisbemessung der BVVG-Flächen bekannt sein, dass der Maßstab der Wertbemessung im nationalen wie europäischen Recht der Marktwert ist.

Die schwerwiegenden Eingriffe in die Dispositionsfreiheit der Eigentümer und Verpächter bezüglich der Vereinbarung von Kaufpreisen und Pachten stellt einen rechtswidrigen Eingriff in die verfassungsmäßigen Eigentumsrechte dar und kann sich zudem als ernsthafte Gefahr für die Demokratie erweisen.

Das Eigentum an LN ist in Brandenburg nach wie vor von einem breit gestreuten Eigentum der Bewohner der ländlichen Räume geprägt. Dieses Eigentum stellt auch gerade angesichts der sehr deutlichen Einkommensunterschiede zu den urbanen Zentren einen deutlichen Teil des Familieneinkommens und gerade auch der Altersversorgung dar. Mit diesen Regelungen werden diesen Bürgern Vermögen und Einkommen ohne Rechtfertigung genommen.

Dabei ist unbestritten, dass der Schutz des Eigentums aus Art. 14 des Grundgesetzes durchaus Schranken unterworfen werden kann. Der Gesetzentwurf lässt jedoch hierzu eine tragende Begründung grundlegend vermissen. Ein derartiger Eingriff ließe sich nur unter dem Gesichtspunkt einer unmittelbaren Gefahrenabwehr begründen. Die Bezugnahme auf das Agrarstrukturelle Leitbild der aktuellen Landesregierung kann diese notwendige Begründung des Eingriffs nicht ersetzen.

III. Mögliche Auswirkungen eines Agrarstrukturgesetzes auf die Kreditvergabe an landwirtschaftliche Betriebe

Die durch das BbgASG geplanten Veränderungen der Verkaufs- und Verpachtungsmöglichkeiten von Agrarflächen hätten in der Folge auch unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzierung von landwirtschaftlichen Unternehmen. Mit dem BbgASG sollen Veräußerungen und Verpachtungen landwirtschaftlicher Flächen, sowie die Beteiligung an landwirtschaftlichen Unternehmen stärker reglementiert und Genehmigungsvorbehalte verstärkt werden.



Die Landwirtschaft ist jedoch eine sehr kapitalintensive Branche. Zur Aufnahme von Krediten werden Sicherheiten in Form von landwirtschaftlich genutzten Flächen hinterlegt. Bei der Kreditvergabe bemessen sich die Kreditbedingungen an Wert und Verwertbarkeit der zu hinterlegenden Sicherheiten sowie an der Bonität der Kreditnehmer. Durch die geplanten Regelungen würde die Politik die Nutzung des Eigentums einschränken, wodurch aus Sicht der Banken Neubewertungen von Sicherheiten notwendig würden.

Folge wäre, dass von den finanzierenden Banken herangezogenen Beleihungsgrenzen überprüft und ggf. angepasst werden müssten, was letztlich die Finanzierungskonditionen verschlechtern würde. Diese - sicherlich nicht beabsichtigten - Auswirkungen eines solchen Gesetzes würden nicht zuletzt auch kleinere Betriebe betreffen. In der vorherrschenden wirtschaftlichen Lage vieler landwirtschaftlicher Betriebe und vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen an den Umbau der Landwirtschaft, insbesondere der Tierhaltung, könnte dies fatale Auswirkungen haben.

5) Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf des BbgASG und das mit ihm verbundene Agrarstrukturelle Leitbild werden aus den o.g. Gründen grundsätzlich abgelehnt. Dieser Gesetzesentwurf müsste aus sachlichen aber auch juristischen Gründen grundlegend überarbeitet werden:

1. Der Entwurf des Brandenburgischen Agrarstrukturgesetzes geht an der Realität der Agrarstruktur in Brandenburg vorbei.
2. In den Ausführungen zum Gesetzentwurf wird die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ignoriert. Als kapitalintensive Branche benötigt die Landwirtschaft auch Kapital, um die landwirtschaftliche Produktion in Brandenburg zu stabilisieren. Dies wird vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen zur Umgestaltung der Landwirtschaft noch an Bedeutung gewinnen. Es gilt intelligente Lösungen zu finden, wie die Landwirtschaft durch zusätzliches Kapital gestärkt werden kann, gerade um eine zukunftsweisende Agrarstruktur zu sichern. Ebenso wird in den Überlegungen zum BbgASG nicht berücksichtigt, dass die Funktion des Bodens als Sicherheit für Investitionen für die landwirtschaftlichen Betriebe von erheblicher Bedeutung ist.
3. Die durch das BbgASG geplanten Eingriffe in die vorhandene Wirtschafts- und Agrarstruktur behindern bestehende ortsansässige Betriebe in erheblichem Maße in ihrer nachhaltigen Entwicklung mit



negativen Auswirkungen auf Wertschöpfung, Arbeitsplätze und die Stabilität des ländlichen Raums und bergen die Gefahr erheblicher Strukturbrüche. Das proklamierte Ziel leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe, die in der Region verankert sind zu stärken, könnte sich geradezu in sein Gegenteil verkehren.

4. Agrargenossenschaften sind strukturprägend für die Landwirtschaft in Brandenburg. Die Potentiale und Spezifika des Genossenschaftsmodells sollten aktiv für eine nachhaltige agrarstrukturelle Entwicklung genutzt werden und müssen daher auch deutlicher berücksichtigt werden.

Bei im Rahmen eines BbgASG eingeführten Größenschwellen für Kauf und Pacht von LN sowie bei betrieblichen Zusammenschlüssen und anderen Strukturveränderungen ist bei Agrargenossenschaften auf die Mitglieder als Mit-Unternehmer in kooperativen und gleichberechtigt demokratisch geführten Betrieben abzustellen und nicht auf die Größe des gemeinschaftlichen Betriebs.

Wir bitten Sie, unsere Hinweise zum vorliegenden Gesetzentwurf zu berücksichtigen und entsprechende Anpassungen und Konkretisierungen vorzunehmen.

Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

i.V. Dr. Andreas Eisen

i.V. Uwe Tiet



Agrargenossenschaften

Agrargenossenschaften prägen als Mehrfamilien- und kooperative Gruppenbetriebe die Landwirtschaft in Brandenburg maßgeblich. Sie bieten vielen Mitgliedern und Beschäftigten einen Ausbildungs- und Arbeitsplatz – sie beschäftigen fast doppelt so viele Arbeitskräfte je 100ha wie Einzelunternehmen. Im Bereich der Tierhaltung sind Agrargenossenschaften mit einem überproportional hohen Anteil vertreten. Damit leisten sie einen entscheidenden Beitrag zur nachhaltigen, wirtschaftlichen Entwicklung der ländlichen Räume in Brandenburg.

Agrargenossenschaften sind als mittelständische Unternehmen in ihren Regionen engagiert und unterstützen den Unterhalt oder die Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen. Als Auftraggeber für örtliche Unternehmen stärken sie regionale Wertschöpfung und Wirtschaftskreisläufe. Agrargenossenschaften stehen für demokratische Beteiligung aller Mitglieder sowie für eine gleichberechtigte Mitunternehmerschaft, die eine breite Streuung des Bodeneigentums gewährleistet.